

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 15.09.2022

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und den verbandsangehörigen Kommunen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZAW und der Stadt Weiterstadt wird zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Mit Auslaufen des Übergangszeitraumes am 31. Dezember 2022 unterliegen die Leistungsbeziehungen zwischen dem ZAW und seinen Mitgliedskommunen grundsätzlich dem neuen Umsatzsteuerrecht (§ 2 b UStG) und es drohen umsatzsteuerliche Mehrbelastungen.

Seitens der verbandsangehörigen Kommunen werden verschiedene Teilaufgaben der Abfallwirtschaft aufgrund der örtlichen Nähe unmittelbar für den ZAW erbracht.

Gleichwohl bietet es sich operativ an, dass die Kommunen und Mitglieder einzelne Teilaufgaben der Abfallwirtschaft aufgrund der örtlichen Nähe weiterhin unmittelbar erbringen (s. Anlage 2). Hierzu zählen:

- die Einsammlung von Bauabfällen und Einziehung entsprechender Gebühren,
- die Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung,
- die Verteilung der Abfallkalender,
- die Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen,
- das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll.

Es ist vorgesehen, eine delegierende Aufgabenübertragung - zurück - auf die nach Gesetzspflichtigen Kommunen vorzunehmen.

Hierbei muss es sich jedoch um eine langfristige Aufgabenübertragung handeln, wie dies nach § 2b UStG erforderlich ist. Zur steuerlichen Absicherung ist eine möglichst lange Laufzeit festzulegen. Die Mitglieder im Verband können jedoch jederzeit entscheiden, ob sie - soweit das nicht mehr gewollt ist - dazu Aufhebungsbeschlüsse fassen. Dazu ist jeweils ein mehrheitlicher Beschluss der Verbandsversammlung notwendig. Eine Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung ist bisher nicht bekannt.

Aufgaben der Abfallwirtschaft sind - wie alle kommunalen Pflichtaufgaben - in sinnvoll abgrenzbaren Teilen übertragbar, vgl. auch § 4 HAKrWG.

# Drucksache 11/0357/1

In steuerlicher Hinsicht hat die OFD Frankfurt mit Verfügung vom 4. Februar 2022 (Anlage 3) die Auffassung vertreten, dass es auf eine Unterscheidung zwischen delegierender und mandatierender Aufgabenübertragung grundsätzlich nicht ankommt. Das HMdF hat sich jedoch auch Verfügungen aus Bayern und Rheinland-Pfalz angeschlossen (Anlage 4), wonach eine Umsatzbesteuerung bei delegierender Aufgabenübertragung nicht erfolgt, während Aufgaben, die nicht mit befreiender Wirkung übertragen werden, in der Regel steuerbar seien, da sie marktrelevant seien. Von daher ist eine Delegation und somit eine Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG der Vorzug zu geben, nicht zuletzt deshalb, weil damit wieder die gesetzlich grundsätzlich vorgesehene Aufgabenstellung nach § 1 Abs. 1 HAKrWG erreicht wird.

Der Sachverhalt wurde am 6. September 2022 im Magistrat beraten.

gez.  
Dr. Alexander Koch  
Erster Stadtrat

## **Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZAW und den Mitgliedskommunen

Anlage 2: Übersicht der jeweiligen kommunalen Leistungen in den einzelnen Kommunen

Anlage 3: Verfügung OFD vom 04.02.2022

Anlage 4: Bayerisches Landesamt für Steuern vom 18.06.2021